

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2003

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2003 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 174. Sitzung am 27. Januar 2003 in Köln,
- 175. Sitzung am 3. April 2003 in Köln,
- 176. Sitzung am 4. Juli 2003 in Berlin und
- 177. Sitzung am 23. Oktober 2003 in Berlin.

In der Zusammensetzung des Präsidiums gab es im Berichtszeitraum folgende Veränderungen: Für den aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen bisherigen ersten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer, Rechtsanwalt und Notar *Diethard Koch*, Kiel, wurde von der 87. Vertreterversammlung Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, in das Präsidium gewählt. Zugleich wurde das bisherige Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock*, Berlin, zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

86. Vertreterversammlung am 4. April 2003 in Köln,

87. Vertreterversammlung am 24. Oktober 2003 in Berlin.

III. Die von der 84. Vertreterversammlung am 26. April 2002 in Saarbrücken beschlossene *Verlegung des Sitzes der Bundesnotarkammer* von Köln nach Berlin (s. DNotZ 2002, 562) ist im Berichtszeitraum durch den Umzug der Geschäftsstelle in die Räume in der Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, vollzogen worden (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 467). Die Einweihung der neuen Geschäftsstelle erfolgte am 10. September 2003 im Rahmen einer Feierstunde unter Anwesenheit von zahlreichen hochrangigen Gästen aus Politik, Justiz, Wissenschaft, befreundeten Kammern und Verbänden sowie aus der Kollegenschaft.

IV. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift und Zertifizierungsstelle/Notarnetz) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums zwölf weitere Mitarbeiter (drei davon in Teilzeit) sowie fünf studentische Hilfskräfte angestellt. Eine Mitarbeiterin befand sich in Elternzeit. Für den Bereich des Zentralen Vorsorgeregisters waren zum Ende des Berichtszeitraums daneben drei weitere Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitarbeiter angestellt. Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer ist weiterhin Notar a.D. *Dr. Stefan Görk*, Geschäftsführer sind Notar a.D. *Dr. Till Schemmann* und Notarassessorin *Dr. Thekla Schleifenbaum*. Stellvertretender Geschäftsführer ist Rechtsanwalt *Stefan Haeder*.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Im Berichtszeitraum ist zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Diskussion über das Thema „*Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung*“ die sog. Bundesstaatskommission (Kommission vom Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung) eingesetzt worden. Die Diskussion umfasste auch eine (teilweise) Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) vom Bund auf die Länder. Die Bundesnotarkammer hat in mehreren Stellungnahmen ihren Standpunkt bekräftigt, dass eine bundeseinheitliche Regelung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts unabdingbar ist, und darauf hingewiesen, dass trotz der verschiedenen Ausübungsformen des Notaramtes in

Deutschland von einer Rechtszersplitterung keine Rede sein könne. Vielmehr gelte für alle Notare in Deutschland ein einheitliches Berufs- und Verfahrensrecht.

2. Unabhängig von den anhängigen Verfassungsbeschwerden betreffend die Frage der Einbeziehung und Gewichtung der Note der zweiten juristischen Staatsprüfung bei der Bestenauswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Notarstelle im Bereich des Anwaltsnotariats (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 467) hat eine Konferenz der Notarfachreferenten von Bund und Ländern im Frühjahr 2003 beschlossen, im Rahmen einer *Bund-Länder-Arbeitsgruppe* „Zugang zum Anwaltsnotariat“ bestehende Defizite des bisherigen Zugangssystems zu analysieren und Vorschläge für eine Reform zu erarbeiten. Noch im Berichtszeitraum konnte die Arbeitsgruppe, an der auch die Bundesnotarkammer mit zwei Vertretern beteiligt war, in einem Thesenpapier Vorschläge für eine Neuordnung des Zugangssystems im Bereich des Anwaltsnotariats vorstellen. Kern des Thesenpapiers ist es, dass an die Stelle der bisherigen schematischen Punktevergabe für notarspezifische Fortbildung, Notarvertretungstätigkeit und anwaltliche Tätigkeit künftig eine notarspezifische Fachprüfung treten soll, aus der sich die konkrete notarspezifische fachliche Eignung des jeweiligen Bewerbers ableiten lässt. Neben dieser Fachprüfung soll weiterhin das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung ein wesentliches Gewicht bei der Bestenauslese haben. Einer erfolgreichen Bewerbung soll sich (noch vor Aushändigung der Ernennungsurkunde) eine angemessen lang bemessene praktische Fortbildungsphase anschließen.

Inzwischen haben die Reformüberlegungen eine zusätzliche Aktualität und Dringlichkeit dadurch erlangt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. April 2004 (s. DNotZ 2004, Heft 7) das bisherige Auswahlssystem beanstandet hat, ohne der Justizverwaltung eine Übergangsregelung einzuräumen.

3. Im Berichtszeitraum hatte sich die Bundesnotarkammer mit *Verfassungsbeschwerden von Bewerbern um Notarstellen im Bereich des hauptberuflichen Notariats aus einem anderen Bundesland* zu befassen (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 468). In ihrer Stellungnahme vom 28. Oktober 2003 hat sie die Auffassung vertreten, dass die Verfassungsbeschwerden jedenfalls unbegründet seien. § 7 Abs. 1 BNotO sei verfassungsgemäß. Die durch § 7 Abs. 1 BNotO bestehenden Einschränkungen für die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12, 33, 3 Abs. 1 GG seien durch die vom Bundesverfassungsgericht bereits anerkannten öffentlichen Belange gerechtfertigt. Die Bedeutung des § 7 BNotO als Institutionalisierung des notariellen Vorbereitungsdienstes und zentrale Zugangsregelung zum hauptberuflichen Notariat wurde betont. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass die weiteren Verfas-

sungsbeschwerden offene Beurteilungsentscheidungen nach § 6 Abs. 3 BNotO darstellen, bei denen eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts nicht erkennbar sei.

4. Das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 enthielt u.a. eine *Ergänzung des § 17 Abs. 2a BeurkG*, die neue gesetzliche Amtspflichten des Notars im Hinblick auf die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens bei Verbraucherverträgen begründete (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 468). Die Anwendung der neuen Vorschrift hat in der Praxis in zahlreichen Punkten zu Unsicherheiten geführt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum *Anwendungsempfehlungen* zum praktischen Umgang mit der Neuregelung erarbeitet und veröffentlicht (BNotK-Rundschreiben Nr. 20/2003 vom 28. April 2003). Auf eine Anfrage des Bundesministeriums der Justiz über erste *Erfahrungen der Praxis mit der Neuregelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG* hat die Bundesnotarkammer auf der Grundlage einer Umfrage bei den Notarkammern mit Schreiben vom 9. Dezember 2003 geantwortet. Zwar seien den Notarkammern keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Neuregelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG bekannt geworden. Die Neuregelung sei jedoch seitens der Urkundsbeteiligten (Verbraucher wie Unternehmer) vielfach mit Unverständnis aufgenommen worden. Speziell die Verbraucher fühlten sich oftmals durch das Gesetz (bzw. aus ihrer Sicht durch den Notar) bevormundet. Oft könnten die Vertragsbeteiligten nicht nachvollziehen, dass ihre Freiheit zum Abschluss eines Vertrages in zeitlicher Hinsicht derart eingeschränkt werde.

5. Die Gremien der Bundesnotarkammer hatten aufgrund von Äußerungen aus den Landesjustizverwaltungen im Berichtszeitraum die *Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2002 (s. DNotZ 2003, 65) über die Untersagung der Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Berufung von Notaren in den Aufsichtsrat von Kreditinstituten, die sich satzungsgemäß auch mit Grundstücksgeschäften befassen* (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 468), zu erörtern. Fraglich war, ob der Entscheidung auch zu entnehmen ist, dass die bisherige Genehmigungspraxis, Nebentätigkeiten in Aufsichtsräten von Gesellschaften, deren Hauptgegenstand die Betätigung auf dem Grundstücksmarkt darstellt, zu versagen, aufrechterhalten werden kann. In der Stellungnahme vom 14. April 2003 wurden die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens, welches im Schwerpunkt Grundstücksgeschäfte betreibt, und der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer Bank dargestellt, wobei für die Beurteilung der Blickwinkel der interessierten Öffentlichkeit maßgeblich sei.

6. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer in einer *Verfassungsbeschwerde gegen § 29 Abs. 3 BNotO* Stellung genommen. In der Stellungnahme vom 29. Januar 2003 wurde betont, dass § 29 Abs. 3 BNotO einen verfassungsgemäßen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Notars aus Art. 12 GG darstelle. § 29 Abs. 3 BNotO diene wichtigen Gemeinwohlbelangen, wie der Vermeidung irreführender Hinweise auf ein notarielles Leistungsangebot an einem anderen Ort, der Einschränkung irreführender Hinweise auf eine tatsächlich nicht bestehende Sozietät in Bezug auf das Notaramt sowie den Belangen einer geordneten Rechtspflege, nämlich der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Nachdem sich die Verfassungsbeschwerde wegen Versterbens des Beschwerdeführers erledigt hatte, hat ein anderes Mitglied der betroffenen Anwaltssozietät inzwischen ein weitgehend identisches Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht.

7. Aufgrund eines konkreten Falles einer Landesjustizverwaltung beschäftigte sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit der Frage, inwieweit im Bereich des Anwaltsnotariats ein *Anstellungsverhältnis bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem Amt des Notars vereinbar* ist. In einer Stellungnahme vom 29. Januar 2003 wurde festgestellt, dass in dem konkreten Fall ein unvereinbarer Konflikt mit der aus §§ 1, 14 BNotO folgenden (persönlichen und wirtschaftlichen) Unabhängigkeit des Notars vorliege. Als Mindestanforderungen für die Vereinbarkeit von Notaramt und Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in einer Gesellschaft wurde die echte gesellschaftsrechtliche Beteiligung, die sich in der Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und einem gleichberechtigten Stimmrecht der Gesellschafterversammlung ausdrückt, hervorgehoben.

8. Die Verwendung von Gattungsbegriffen und geographischen Bezeichnungen in *Internet-Domainnamen* hat Rechtsprechung und Literatur in den vergangenen Jahren verstärkt beschäftigt. Setzen Notare solche Domainnamen ein (z.B. „notar.de“ oder „notar-x-stadt.de“), stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem Verbot amtswidriger Werbung in § 29 Abs. 1 BNotO (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 469). Zur Konkretisierung der sich hieraus ergebenden Maßstäbe hat die 86. Vertreterversammlung eine Ergänzung der Richtlinienempfehlungen beschlossen (s. DNotZ 2003, 393).

9. Die Bundesnotarkammer befasste sich im Berichtszeitraum auch mit der Frage, ob und inwieweit der *Bezug von Pflichtpublikationen gemäß § 32 BNotO in elektronischer Form* zulässig ist. Die Gremien der Bundesnotarkammer sind dabei zu der Auffassung gelangt, dass ein Bezug von Pflichtpublikationen in elektronischer Form

grundsätzlich zulässig ist. Dabei wurde klargestellt, dass allein die Zugriffsmöglichkeit über Internet keine Aufbewahrung i.S. des § 32 BNotO gewährleistet. Letztere muss nach Auffassung der Bundesnotarkammer im Notariat selbst erfolgen (z.B. durch Abspeichern oder Ausdrucken), da der einzelne Notar keinen Einfluss auf das Vorrätighalten der Pflichtpublikationen im Internet hat.

10. Mit der Eröffnung der *Online-Einsicht in das elektronische Handelsregister* durch die ersten Bundesländer ist die Frage aufgekommen, ob Registerbescheinigungen nach § 21 BNotO auch aufgrund der Registereinsicht über Internet ausgestellt werden dürfen. Die 86. Vertreterversammlung hat dies im Grundsatz bejaht. Die elektronische Einsicht stehe insofern der Einsicht direkt beim Handelsregister gleich. Die Kolleginnen und Kollegen wurden durch ein entsprechendes Rundschreiben (BNotK-Rundschreiben Nr. 14/2003 vom 14. April 2003) informiert.

11. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer umfassende *Empfehlungen zur Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG) in der notariellen Praxis* herausgegeben, nachdem durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz im Jahre 2002 die Pflichten der Notare im Geldwäschegesetz deutlich erweitert worden sind (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 469). In den Empfehlungen (BNotK-Rundschreiben Nr. 48/2003 vom 19. November 2003) wird auf die Identifizierungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Verdachtsmeldepflichten sowie auf die aus dem GwG folgenden Anforderungen an die bürointerne Organisation eingegangen. Dem Rundschreiben konnte ferner eine in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und anderen Kammern (Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer) erarbeitete Liste mit Anhaltspunkten, die auf einen Geldwäscheverdacht hindeuten, beigelegt werden.

12. Die Bundesnotarkammer hat ihre Mitwirkung an den Arbeiten zur *Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)* fortgesetzt (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 472). In der Diskussion stehen neben verschiedenen Änderungsvorschlägen zur EDV-gestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse weitere Änderungen im Zusammenhang mit der durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz eingetretenen Neuregelung zur Rücknahme von Erbverträgen sowie eine Anpassung der Dienstordnung (§ 426 Abs. 1 Satz 2 DONot) im Hinblick auf das Geldwäschebekämpfungsgesetz. Die Bundesnotarkammer hat zu den verschiedenen Änderungsvorschlägen eingehend Stellung genommen. Die Arbeiten an der ersten Novellierung der DONot nach der Neufassung im Jahre 2001 werden voraussichtlich bis Ende 2004 abgeschlossen sein.

13. Die Justiz- und Archivverwaltungen streben angesichts erheblicher Finanzprobleme die durchgehende *Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Notar- und Justizunterlagen* an, die bisher der dauerhaften Aufbewahrung unterliegen. Dies betrifft insbesondere Notarurkunden, die sowohl bei den Notaren als auch bei den Amtsgerichten verwahrt werden (vgl. § 51 Abs. 1 BNotO). Gegenüber entsprechenden Vorschlägen zur Änderung der DONot sowie der Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz hat die Bundesnotarkammer das fortbestehende Bedürfnis zur dauerhaften Aufbewahrung von Notarurkunden aus rechtlichen und historischen Gründen betont. Jedenfalls bedürfte eine Vernichtung von Notarurkunden, aus denen weiterhin Rechtsverhältnisse abgeleitet werden können, einer rechtlichen Grundlage. Eine vorzeitige Vernichtung lediglich auf der Grundlage von Verwaltungsanordnungen würde unzulässig in die fortbestehenden Rechtspositionen der Urkundsbeteiligten eingreifen.

14. a) Die 86. Vertreterversammlung hat sich erneut mit der Schaffung einer *Kompetenznorm zur Gründung eines VVaG durch die Notarkammern für den Bereich der Vertrauensschadenversicherung* befasst (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 469). Auf ihren Beschluss hin wurde eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz abgegeben, die Formulierungsvorschläge zu einer Änderung von § 67 BNotO enthält. Diese betreffen die mit der Gründung eines VVaG erforderlich werdende Kompetenzerweiterung der Notarkammern. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Notarkassen wären auch die §§ 113 und 113a BNotO entsprechend zu ändern.

b) Hingegen ist es im Berichtszeitraum nicht zu einer abschließenden Entscheidung über die Frage der *Einführung einer Gruppenversicherung für den Basishaftpflichtbereich nach § 19a BNotO* gekommen (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 470). Hintergrund der Diskussion ist die schwierige wirtschaftliche Situation im Bereich der Basishaftpflichtversicherung, der durch eine obligatorische oder fakultative Gruppenversicherung über die Notarkammer bzw. Notarkasse begegnet werden könnte.

II. Kostenrecht

1. Die 86. Vertreterversammlung hatte sich im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 28. Januar 2003 dafür ausgesprochen, erneut die Abschaffung des 10%igen *Gebührenabschlags für Notare in den neuen Ländern* aufgrund des Einigungsvertrages zu fordern (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 470). Das Bundesministerium der Justiz griff den Vorschlag inzwischen im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auf.

2. In der aktualisierten Fassung des von einer Länderarbeitsgruppe vorgelegten *Diskussionsentwurfs für eine Neufassung der Kostenordnung (Stand März 2003)* sind bereits zahlreiche Änderungsvorschläge der Bundesnotarkammer umgesetzt worden (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 488; Bericht 2000, DNotZ 2001, 502; Bericht 1999, DNotZ 2000, 569). Allerdings wurden zentrale Forderungen früherer Stellungnahmen bislang nicht berücksichtigt (bspw. betreffend die Höchstgeschäftswerte, Höchstwerte und Festbeträge, die Vollzugs- und Betreuungsgebühren, die Rücknahme des Konzepts der doppelten Grundbucheintragungsgebühr bei gleichzeitigem Verzicht auf die Lösungsgebühr – um nur einige Punkte zu nennen). In einer weiteren Stellungnahme vom 15. Juli 2003 wurden im Wesentlichen die bereits früher zum Diskussionsentwurf vorgebrachten Punkte, die noch nicht berücksichtigt wurden, erneut aufgegriffen bzw. konkretisiert. Darüber hinaus wurden Vorschläge unterbreitet, die zwischenzeitlich isoliert in weiteren Stellungnahmen vorgebracht worden sind (etwa die Verzinsung von Notarkostenforderungen oder die Einführung eines Tatbestands für die Gründungsprüfung).

3. Der im Berichtszeitraum veröffentlichte Entwurf des Bundesministeriums der Justiz zum *Kostenrechtsmodernisierungsgesetz* enthielt u.a. verschiedene Änderungen der Kostenordnung. In einer Stellungnahme vom 26. September 2003 begrüßte die Bundesnotarkammer die Abschaffung des Gebührenabschlags in den neuen Ländern sowie die ausdrückliche Regelung der *Verzinsung für notarielle Kostenforderungen*, die bereits Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme vom 14. April 2003 war. Sie sprach sich gegen die vorgesehene Geschäftswertobergrenze aus und forderte demgegenüber die überfällige Anpassung der Kostenordnung an die veränderten Verhältnisse ein. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist inzwischen verkündet (BGBl. 2004 I, 718) und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

4. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich im Berichtszeitraum mit der unstrittenen Frage befasst, nach welchen Vorschriften sich *Kosten der Gründungsprüfungstätigkeit von Notaren gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 AktG* bemessen. Präsidium und Vertreterversammlung sind zu der Auffassung gelangt, dass die im Rahmen der Beurkundung durchgeführte Gründungsprüfung als Amtstätigkeit des Notars zwingend nach der Kostenordnung abzurechnen ist. § 35 Abs. 3 AktG findet auf die Gründungsprüfung durch den Notar keine Anwendung. Mangels gesondertem Gebührentatbestand ist die Tätigkeit nach § 147 Abs. 2 KostO zu berechnen. Die Bundesnotarkammer setzt sich jedoch für einen gesonderten Gebührentatbestand ein, der die Tätigkeit als Gründungsprüfer angemessen vergütet. Die Kolleginnen und Kollegen wurden durch Rundschreiben entsprechend unterrichtet.

5. Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 7. April 2003 dem EuGH eine Frage zu den *Gebühren baden-württembergischer Notare im Landesdienst für Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Gesellschaftssteuerrichtlinie 69/335/EWG* vorgelegt, die in ihrem zweiten Teil in einer Weise formuliert ist, dass Auswirkungen auf die Gebühren der selbständigen Notare nicht auszuschließen sind (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 470). In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2002 hat die Bundesnotarkammer nochmals betont, dass – unabhängig von der Beantwortung der Vorlagefrage zu den württembergischen Amtsnotaren – in jedem Fall die Gebühren der selbständigen Notare nicht unter den Abgabebegriff der Gesellschaftssteuerrichtlinie fallen. Das Bundesministerium der Justiz hat gegenüber dem EuGH entsprechend Position bezogen.

6. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 15. Mai 2003 zum Referentenentwurf betreffend die *Neuordnung der Gebühren in Handelsregistersachen* beschränkte sich im Wesentlichen auf die Höhe der im Gesetzentwurf vorgesehenen Eintragungsgebühren und stellte in Frage, ob die vorgesehenen Beträge im Hinblick auf die Kosten der Unterhaltung und Modernisierung der Handelsregister von den einzelnen Landesjustizverwaltungen realistisch ermittelt wurden.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle, Zentrales Vorsorgeregister

Im Berichtszeitraum setzte die Bundesnotarkammer ihre Aktivitäten aus den vergangenen Jahren im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs fort. Neben der Umsetzung und Fortschreibung der bereits begonnenen Projekte standen auch die Entwicklung neuer Projekte sowie die Befassung mit neuen legislativen Entwicklungen an.

1. Im Rahmen des Betriebs der *Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer* wurden die eingesetzten Zertifikate und Verfahren auf die Konvention ISIS-MTT umgestellt, die in Deutschland faktisch zum technischen Standard heranwächst und die Interoperabilität von elektronischen Signaturen verschiedener Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellen soll. Zugleich wurde die im dreijährigen Turnus vorgeschriebene Wiederholung der Sicherheitszertifizierung in Angriff genommen und zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anzahl der ausgegebenen Signaturkarten wächst stetig mit dem Interesse der Notare an der Technik. Ein weiterer Schub für die Verbreitung wird mit der Einführung erster Anwendungen im elektronischen Rechtsverkehr wie der elektronischen Handelsregisteranmeldung erwartet.

Das *Notarnetz* stellt als gesichertes Intranet der Notare (VPN) neben aktuellen Fachinformationen weiterhin wirksame Schutzfunktionen für Internet-Zugang und elektronische Kommunikation bereit. Im Jahr 2003 waren trotz Zunahme der Angriffe durch Viren etc. im Notarnetz keine Schadensereignisse zu verzeichnen. Das Angebot gewinnt an Akzeptanz, da die Sensibilität der Notare für die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren zunimmt. Diese Entwicklung wurde gefördert durch spezielle Fortbildungen zu diesem Themenkomplex, die das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. im Berichtszeitraum erstmals angeboten hatte.

Mit dem *Authentifizierungssystem* „*NotarAccess*“ hat die Bundesnotarkammer eine weitere Anwendung in Betrieb genommen, die auf der Signaturkarteninfrastruktur aufbaut. Sie erlaubt es, Internetseiten und Web-Anwendungen selektiv nur Besitzern einer Signaturkarte zugänglich zu machen. Ein Einsatz ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Zentralen Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen vorgesehen.

Die Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum Gast in dem *Signaturbündnis der Bundesregierung* und förderte den Fortschritt der sicheren Internetkommunikation durch Mitarbeit in dessen Gremien. Seit März 2004 ist die Bundesnotarkammer formelles Mitglied im Signaturbündnis.

2. Das *Zentrale Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen*, dessen Aufbau bereits im Jahr 2002 begonnen hatte (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 471), wurde zu Beginn des Jahres 2003 in Betrieb genommen. Hierbei wurden parallel zum Aufbau der elektronischen Datenbank bereits Meldungen per Fax von den Kolleginnen und Kollegen entgegengenommen. Die Zahl dieser Meldungen übertraf die Erwartungen erheblich und erreichte bereits nach einer kurzen Anlaufphase 300 pro Tag. Im Sommer des Jahres wurde die elektronische Datenbank in Betrieb genommen, im Herbst die Online-Erfassung durch Notare freigeschaltet. Letzteres löste einen weiteren Anstieg des Meldungseingangs aus. Zum Ende des Berichtszeitraums lagen bereits über 50.000 Meldungen vor. Die Anzahl der monatlich eingehenden Meldungen war auf über 10.000 angewachsen.

Parallel wurde die Weiterentwicklung des Projekts mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „*Betreuungsrecht*“ diskutiert, die zur Entlastung der Vormundschaftsgerichte vor allem eine Erweiterung des Projekts auf nicht-notarielle Urkunden forderte. Diese Erweiterung, zu der sich die Bundesnotarkammer im Grundsatz bereit erklärte, war Gegenstand des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe und einer nachfolgenden Bundesratsinitiative. Inzwischen ist eine Änderung der Bundesnotarordnung beschlossen (Gesetz vom 23. April 2004, BGBI. I, 598), die der Bundesnotarkammer

ab dem 31. Juli 2004 die Führung eines Zentralen Vorsorgeregisters unter Einschluss der Registrierung privatschriftlicher Vorsorgevollmachten zur gesetzlichen Pflichtaufgabe macht.

3. Seit Jahren arbeitet die Bundesnotarkammer in der *Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Handelsregister“* der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz mit (s. etwa Bericht 2002, DNotZ 2003, 472). Nach der Registerelektronisierung und der Registerbeauskunftung verlagerte sich der Schwerpunkt dieser fruchtbaren Zusammenarbeit zunehmend auf die Umsetzung der geänderten Offenlegungsrichtlinie 2003/58/EG („SLIM-IV-Richtlinie“). Bei der hiernach erforderlichen Etablierung eines elektronischen Registerverkehrs sind die Notare als bei der Anmeldung mitwirkende Stelle im Sinne der Richtlinie ein besonders wichtiger Kommunikationspartner. Im Berichtszeitraum konnten die Arbeiten an einer Datenstruktur für die elektronische Kommunikation von Notar und Registergericht in der Metasprache XML (eXtensible Markup Language) weitgehend abgeschlossen werden. Die Datenstruktur ging ganz wesentlich auf Vorarbeiten einer Projektgruppe im Bereich der Landesnotarkammer Bayern zurück und enthält auch Datenstrukturen für einen künftigen elektronischen Grundbuchverkehr. Die Bundesnotarkammer hat den Landesjustizverwaltungen auf Basis der Datenstruktur („xRegister“) bereits Testdatensätze für elektronische Registeranmeldungen zur Verfügung gestellt, die erfolgreich anhand der vorhandenen Registersoftware geprüft wurden.

4. In engem Zusammenhang mit dem elektronischen Register- und Grundbuchverkehr steht auch der vom Bundesministerium der Justiz erarbeitete *Entwurf eines Justizkommunikationsgesetzes (JKomG)*. Der vorangegangene Diskussionsentwurf unter dem Titel „Elektronischer Rechtsverkehrsgesetz – ERVG“ hatte bereits ein notarielles Verfahren für den beglaubigten Ausdruck elektronisch signierter Dokumente vorgesehen, um die Beweiskraft der elektronischen Signatur vor allem für Urkundsprozesse über den Medienbruch hinweg zu erhalten (s. bereits Bericht 2002, DNotZ 2003, 472). Wesentliche Anregung der Bundesnotarkammer war die Schaffung eines parallelen Verfahrens für den umgekehrten Medienbruch, d.h. die beweiskrafterhaltende Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument. Mit dem hierzu nunmehr vorgeschlagenen § 39a BeurkG-E können die Notare elektronische Register und Grundbücher auch dann mit strukturierten elektronischen Daten versorgen, wenn die Unterschrift der Anmeldepflichtigen bzw. Antragsteller auf einem Papierdokument beglaubigt wurde.

IV. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ hat Überlegungen dahingehend angestellt, den *Betreuungsbehörden eine Beglaubigungszuständigkeit für Vorsorgevollmachten* einzuräumen. In ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2003 hat die Bundesnotarkammer ihre Bedenken gegenüber diesem Vorschlag dargelegt. Es sei insbesondere das Ziel des Gesetzgebers bei Schaffung des Beurkundungsgesetzes gewesen, die Beurkundungs- und Beglaubigungszuständigkeiten möglichst umfassend beim Notar zu konzentrieren. Es sei widersinnig, diesen Grundsatz ausgerechnet in einem Bereich zu durchbrechen, in dem die öffentliche Beglaubigung gar nicht vorgeschrieben sei. Problematisiert wurden auch die sachliche und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden sowie die aus der zuständigkeitsbegründenden Norm resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

2. Als einen rechtspolitischen Irrweg hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mehrfach Pläne zur *Verlagerung der Registerführung auf justizexterne Stellen* (z.B. Industrie- und Handelskammern) kritisiert. Die Registergerichte seien trotz der großen Herausforderungen der Registerelektronisierung für diese noch am besten gerüstet; außerdem habe sich die justizförmige Führung des Handelsregisters aus Sicht der Unternehmen wie der Allgemeinheit bewährt.

3. Die *Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* entwickelte sich im Berichtszeitraum von einem Aufgreifen bestimmter Missbrauchsfälle („Firmenbestatter“) zu einer Deregulierungsdiskussion insbesondere betreffend das Mindeststammkapital. In mehreren Stellungnahmen ist die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum für das geltende Mindestkapitalsystem als wirtschaftspolitisches Instrument der Risikoverteilung zwischen Unternehmer und Gesellschaft eingetreten. Sie hat außerdem die begrenzende Rolle notarieller Mitwirkungspflichten in den „Firmenbestattungs“-Fällen hervorgehoben und einzelne Verbesserungen angeregt.

4. Beim *Gesetz zur Einführung der Europäischen (Aktien-)Gesellschaft* waren die Grundstrukturen wie die Rolle des Notars weitgehend durch Gemeinschaftsrecht bzw. die Verweise auf das nationale Aktienrecht vorgegeben. Die Bundesnotarkammer hat den (Teil-)Diskussionsentwurf des Gesetzes deshalb vor allem unter registerverfahrensrechtlichen und regelungstechnischen Aspekten kommentiert (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 475).

5. Zu künftigen *Änderungen des Umwandlungsrechts* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum einen umfassenden Vorschlagskatalog aus den Erfahrungen der notariellen Praxis erarbeitet.

6. Die Bundesnotarkammer hat den im Berichtszeitraum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (*Justizmodernisierungsgesetz*) zum Anlass genommen, sich für die Beibehaltung der Richtervorbehalte im Rechtspflegergesetz betreffend Angelegenheiten Handelsregister Abt. B (§ 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b RPflG) sowie betreffend Nachlasssachen (§ 16 Nr. 2 bis 4 RPflG) auszusprechen. Ferner wurden Vorschläge zur Entlastung der Justiz durch Konzentration der Zuständigkeit für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 2356 Abs. 2 BGB) bei den Notaren gemacht.

7. Noch vor Einbringung des Gesetzesantrags des Landes Hessen zur *Zusammenführung von Grundbuch und Kataster in eine sog. „einheitliche Bodenmanagement-Behörde“* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum Informationen des Landesverbands Hessen e.V. des Bundes Deutscher Rechtspfleger genutzt, um gegenüber der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Rechnungshof, der mit der Feststellung möglicher Kosteneinsparungen hierdurch beauftragt war, die Verschiedenartigkeit von Grundbuchamt und Liegenschaftskataster zu betonen. Letzteres sei insoweit als technisches Hilfsregister anzusehen. Personell sei Einsparungspotential nicht ersichtlich, da einerseits im Grundbuchrecht zum Teil schwierigste Rechtsfragen zu lösen seien, andererseits die Katasterbehörden mit dem Vermessungswesen eher ingenieurwissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen würden.

8. Nachdem das Bundesministerium der Justiz im Januar 2003 erneut in die Prüfung nach Handlungsbedarf für eine *Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes* eingetreten ist, hat die Bundesnotarkammer diese Gelegenheit genutzt, ihre Ausführungen aus dem Jahr 2000 bzw. 2001 fortzuschreiben (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 509; Bericht 2001, DNotZ 2002, 493). Neben Ausführungen zu materiell-rechtlichen Änderungen, insbesondere der Einführung einer beschränkten gesetzlichen Öffnungsklausel, unterstreicht die Bundesnotarkammer die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Erleichterungen, etwa hinsichtlich der Einführung eines notariellen Zeugnisses für die Entbehrlichkeit von Gläubigerzustimmungen, der Einreichung einer Vollständigkeitsbescheinigung bei Veränderungen der Gemeinschaftsordnung sowie der Einrichtung eines Zentralgrundbuchs zur Erfassung der die Gemeinschaft aller Wohnungseigentümer betreffenden Angelegenheiten.

9. Mit Blick auf die verschiedenen Initiativen der Fraktion CDU/CSU bzw. des Bundesrates aus den Jahren 2001 und 2002 hinsichtlich eines „Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (sog. Forderungssicherungsgesetz)“ hat die Bundesnotarkammer ihre bereits 2000 begonnenen Arbeiten an einer Neuordnung des Bauträgerrechts fortge-

setzt. Die neuen Überlegungen zielen dabei vornehmlich auf eine *Überführung der Regelungen des Bauträgerrechts in das Recht des BGB*. Hierdurch sollen nicht nur Widersprüchlichkeiten aus dem Nebeneinander von Gewerbe- und Zivilrecht möglichst ausgeräumt, sondern auch der Erwerberschutz über die Regelungen in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) hinaus weiterentwickelt werden.

10. Auf Antrag der Fraktion CDU/CSU berät der Deutsche Bundestag seit Mitte des Berichtszeitraums ein *Gesetz zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf*, das den seit der Neuregelung zu Garantien in § 444 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entstandenen Rechtsunsicherheiten bei Unternehmenskäufen begegnen will. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages das Ziel des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von § 444 BGB in Erinnerung gerufen, das schon bisher geltende Verbot widersprüchlichen Verhaltens in das allgemeine Kaufrecht aufzunehmen. Insoweit sei zwar die von dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Modifikation von § 444 BGB zu begrüßen; kritisch müssten jedoch die weiteren Ergänzungsvorschläge zu §§ 309 Nr. 8 Buchst. c und 477 Abs. 3 BGB gesehen werden.

11. Da sich schon anlässlich der jüngsten Änderung der Barwertverordnung die Notwendigkeit einer allgemeinen Strukturreform des Versorgungsausgleichs abgezeichnet hatte, wurde im September 2003 vom Bundesministerium der Justiz eine *Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“* eingesetzt. Die Einbeziehung eines Vertreters des Notariats in den Kreis der Experten wurde dabei von der Bundesnotarkammer dazu genutzt, auch den aus notarieller Sicht besonders bedeutsamen Schwachstellen im Recht des Versorgungsausgleichs Gehör zu verleihen. Einen Schwerpunkt bildeten insoweit Bestrebungen nach einer Flexibilisierung bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich.

12. Nachdem es im Jahr 2002 gelungen war, in der Europäischen Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher eine Ausnahme vom Widerrufsrecht für den Fall vorzusehen, dass der Verbraucher seine Erklärung unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben hat (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 476), hat die Bundesnotarkammer dieses Anliegen im Berichtszeitraum auf nationaler Ebene weiterverfolgt. Gegenüber dem Entwurf eines *Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen* hat sie auf die möglichen Auswirkungen auf die notarielle Tätigkeit anhand von Beispielsfällen hingewiesen und damit die Notwendigkeit einer Umsetzung dieser Öffnungsklausel unterstrichen.

13. In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat sich das Bundesministerium der Justiz einer umfassenden Überprüfung des *Rechtsberatungsgesetzes* angenommen. In

diesem Zusammenhang hat das Ministerium auch die Bundesnotarkammer um Mitteilung bekannt gewordener Probleme mit dem Gesetz und etwaigem Änderungsbedarf gebeten. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2003 die fortdauernde Sachgemäßheit der dem Rechtsberatungsgesetz zugrunde liegenden Schutzzwecke betont. Das erreichte Schutzniveau sollte bei einer Novellierung nicht in Frage gestellt werden.

V. Internationale Angelegenheiten

1. In dem möglichen *Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat* wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie für den Notarberuf gibt es seit der Stellungnahme der Bundesregierung vom 31. Oktober 2002 und der Regierungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission keinen offiziellen neuen Stand (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 476).

2. Das Europäische Parlament und der Rat setzen ihre Beratungen über den Kommissionsentwurf einer *Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* fort. Der Richtlinienvorschlag könnte vor dem Hintergrund des möglichen Vertragsverletzungsverfahrens auch Auswirkungen auf den Zugang zum Notarberuf in Deutschland haben (s. bereits Bericht 2002, DNotZ 2003, 476). Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments verabschiedete einen Berichtsentwurf zur Vorlage an das Plenum. Darin wurden u.a. Änderungsanträge angenommen, die in begrüßenswerter Weise klarstellen, dass Notare gemäß Art. 45 EG-Vertrag vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Bundesnotarkammer beobachtet die Entwicklungen und Beratungen in den verschiedenen Gremien weiterhin aufmerksam.

3. a) Als weiteren Vorstoß zur *Überprüfung der Regulierung der freien Berufe und ihrer Folgen* führte die Europäische Kommission im Berichtszeitraum eine Konsultation durch, bei der Verbraucher, Berufsverbände und sonstige Interessierte gebeten wurden, einzelne Berufsregelungen der verschiedenen, einzeln aufgeführten freien Berufe zu bewerten (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 477). Schon die Ausgestaltung der Umfrage machte deutlich, dass die Europäische Kommission Berufsregelungen ausschließlich im Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsrelevanz und Verbraucherschutz betrachtet. In ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2003 hat die Bundesnotarkammer die besondere Stellung des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes hervorgehoben und klargestellt, dass der Notarberuf durch seine zwingende Einbettung in ein staatliches Normengefüge gekennzeichnet ist, was ihn von anderen freien Be-

rufen unterscheidet. Die Auswertung der Konsultation zeigt, dass der Fragebogen zum Notarberuf auch von Verbrauchern beantwortet wurde. Die Kommission hebt in ihrer Zusammenfassung allerdings nur die einzige kritische Äußerung gegenüber den Notaren hervor und lässt die überwiegend positiven Reaktionen anderer Umfrageteilnehmer unerwähnt.

b) Auch das Europäische Parlament befasste sich mit dem Wettbewerbsrecht und den freien Berufen. Noch im Dezember 2003 verabschiedete es eine *Entschließung zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe*, in der zwar der Nutzen des Wettbewerbs für die regulierten Berufe grundsätzlich anerkannt wird. Gleichzeitig mahnen die Abgeordneten jedoch an, die Bedeutung von berufsspezifischen Regeln nicht zu verkennen. Je nach individuellem Berufsbild seien besondere Vorschriften erforderlich, um grundlegende Werte wie Unparteilichkeit, Kompetenz, Integrität und Verantwortung der Berufsangehörigen sicherzustellen. Das Ziel der Wettbewerbsförderung müsse in jedem Fall in Einklang gebracht werden mit den für jeden Beruf spezifischen Standesregeln und dem öffentlichen Interesse, dessen Wahrnehmung den freien Berufen obliegt.

4. a) Der *Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zum Gesellschaftsrecht* („Winter-Bericht“) behandelte eine breite Palette von gesellschaftsrechtlichen Themen, die auch die notarielle Tätigkeit berührten (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 478). In der nachfolgenden Anhörung der Europäischen Kommission hat sich die Bundesnotarkammer vor allem für die Beibehaltung des kontinentaleuropäischen Systems von Mindeststammkapital und Insolvenzantragspflicht ausgesprochen, um den Rechtsverkehr vor auch kurzfristig nicht existenzfähigen Gesellschaftsgründungen und die Organpersonen vor einer unkontrollierbaren Ausweitung ihrer Haftung („wrongful trading“) zu schützen.

b) Der Europäische Richtliniengeber hat im Berichtszeitraum die *Änderung der Offenlegungsrichtlinie 68/151/EWG* durch die Richtlinie 2003/58/EG verabschiedet (s. bereits Bericht 2002, DNotZ 2003, 478). Bereits der Rat hatte einen Vorbehalt für nationale Formerfordernisse (wie die öffentliche Beglaubigung von Anmeldungen) in das Verfahren eingebracht. Zusätzlich hat das Parlament den Kommissionsvorschlag mit Blick auf die notarielle Mitwirkung bei den Anmeldungen in eine Fassung gebracht, die die Rolle von mitwirkenden Stellen bei Registeranmeldungen ausdrücklich anerkennt. Für die Bundesnotarkammer war dieser Rechtsakt Signal für die verstärkten Arbeiten an der Umsetzung des elektronischen Registerverkehrs (s. auch oben B III 3).

5. Nachdem die Europäische Kommission 2002 die Überarbeitung der Richtlinie 87/112/EWG über den Verbraucherkredit mit der Vorlage eines Entwurfs unter dem Titel „*Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher*“ eingeleitet hatte (s. bereits Bericht 2002, DNotZ 2003, 480), standen im Berichtszeitraum nun vor allem die Beratungen im Europäischen Parlament an. Dabei verfolgte die Bundesnotarkammer ihre Bestrebungen weiter, für den Bereich der notariellen Beurkundung – angesichts deren Vorzüge gegenüber alternativen Verbraucherschutzinstrumenten, wie dem nachträglichen Widerrufsrecht oder nur schriftlichen Informationspflichten – eine Ausnahme zu erwirken.

6. Die Europäische Kommission befragte in einer Konsultation die interessierten Kreise über Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Einführung eines *europäischen Mahnverfahrens und zur Einführung und Beschleunigung der Beilegung von Bagatellsachen*, insbesondere zum Einsatz moderner Kommunikationsmittel und zur Regelung und Vollstreckbarkeit eines Kostenerstattungsanspruchs. In ihrer Stellungnahme vom 25. April 2003 hat sich die Bundesnotarkammer nur unter der Voraussetzung für den Einsatz moderner Kommunikationsmittel im Mahnverfahren ausgesprochen, dass Verfahrensrechte der Beteiligten sowie die Sicherheit und Zuverlässigkeit der elektronischen Übermittlung gewährleistet wird. Mit Blick auf einen möglichen Vorschlag zur Kostenerstattung und ihrer Vollstreckbarkeit hat die Bundesnotarkammer betont, dass die erforderliche Transparenz und Vorhersehbarkeit eines solchen Kostenerstattungsanspruchs nur bei einer Anknüpfung an die Verfahrenssumme (Wertgebühr) sichergestellt werden kann.

7. Die am 12. Februar 2003 von der Europäischen Kommission vorgelegte Mitteilung „*Europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan*“ hat die Bundesnotarkammer zum Anlass genommen, gegenüber den europäischen Institutionen erneut ihre Bereitschaft zu einer aktiven Mitarbeit bei der Entwicklung eines einheitlichen Vertragsrechts zu signalisieren. Besonders begrüßt hat sie dabei das Anliegen der Kommission, die derzeit bestehenden Unstimmigkeiten im Gemeinschaftsrecht zu analysieren und zu beseitigen. Um der Vertragsfreiheit auch auf europäischer Ebene hinreichend Geltung zu verschaffen, hat sie die Bedeutung vorsorgender Maßnahmen, wie die Beiziehung eines unabhängigen Beraters, unterstrichen. Mit der konkreten Umsetzung derartiger Überlegungen im Rahmen eines europäischen Schuldvertragsrechts hat sich im Berichtszeitraum auch die im Jahr 2002 von der Bundesnotarkammer eingesetzte *Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“* weiter befasst (s. bereits Bericht 2002, DNotZ 2003, 478).

8. Die Europäische Kommission legte im Berichtszeitraum einen Vorschlag für eine *Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* („Rom II“) vor, der gegenüber dem bereits 2002 veröffentlichten Vorentwurf (s.a. Bericht 2002, DNotZ 2003, 479) insbesondere im Hinblick auf die Ansprüche aus Staats- und Amtshaftung einige Änderungen aufwies. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 10. September 2003 u.a. die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Klarstellung für Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung betont und die Besonderheiten der notariellen Amtshaftung dargestellt.

9. Ergänzend zu den Arbeiten an einem europäischen Vertragsrecht veröffentlichte die Europäische Kommission ein *Grünbuch zur Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* („Rom I“), um insbesondere die Entscheidungszuständigkeit des EuGH herbeizuführen. In ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2003 hat die Bundesnotarkammer vor einer Abschottung des europäischen Rechtsraums im Kollisionsrecht gewarnt und sich für eine Ausweitung der Zahl der Vertragsstaaten ausgesprochen, um einen möglichst großen Kreis von Rechtsordnungen in das Kollisionsrecht einzubeziehen. Für den Fall, dass aus politischen Gründen eine Umwandlung in ein Gemeinschaftsinstrument dennoch befürwortet werden sollte, wurde empfohlen, den bisherigen Anwendungsbereich des Übereinkommens insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie die Regelung der Vertragsform auch in einem Gemeinschaftsinstrument unverändert beizubehalten.

10. Im Rahmen der *Evaluierung der EG-Signatur-Richtlinie* durch die Europäische Kommission konnte sich die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit äußern. Hierbei hat sie vor allem die Bedeutung des Akkreditierungsverfahrens für die Verwendung elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich hervorgehoben, um Absenkungen des Sicherheitsniveaus vorzubeugen.

11. Die *Beschlüsse des Europarats zu Informationssystemen im Justizbereich* hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2003 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz begrüßt, da Grundlagen für Standardisierung und ausreichende Sicherheit in diesem Bereich oft nicht vorhanden sind. Hinzuweisen war in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass – entgegen einem bisweilen vertretenen Irrtum – die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen nicht mit öffentlich beglaubigten Unterschriften gleichgesetzt werden können.

12. Der Europarat befasste sich im Rahmen einer Entschließung mit der Einsetzung einer *Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz*. Die Bundesnotar-

kammer hat in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2003 eine solche institutionalisierte Zusammenarbeit befürwortet und die Einbeziehung der Notare als Bestandteil der kontinentaleuropäischen Justizsysteme angeregt.

13. Die Europäische Kommission rief Anfang 2003 eine *Expertengruppe zum Europäischen Hypothekenrecht*, die sog. Forum Group on Mortgage Credit, ins Leben, deren Ziel die Erarbeitung von Lösungswegen und Maßnahmen zur Behebung von Hindernissen ist, die nach Ansicht der Europäischen Kommission und einigen Kreditinstituten für grenzüberschreitende Hypothekenkredite bestehen. Das Notariat ist mit einem deutschen Vertreter der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) vertreten und wirkt dort an der Erarbeitung eines Berichts über die Entstehung der Grundsicherheiten mit. Die Bundesnotarkammer beobachtet die Diskussionen und Entwicklungen aufmerksam und ist auch in vorbereitenden Arbeitsgruppen der C.N.U.E. tätig. Abschließende Ergebnisse hat die Forum Group im Berichtszeitraum noch nicht vorlegen können.

VI. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2003 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Die Zahl der Gutachtenanfragen stieg im Jahr 2003 nur unwesentlich an (2003: 8.238; 2002: 8.203 – entspricht einer Steigerung von 0,43 %). Die Anfragen insgesamt einschließlich Literaturrecherchen stiegen von 11.468 auf 12.034 (= Steigerung 4,94 %).

Die Anfragen verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Rechtsgebiete: Immobilienrecht/allgemeines Referat 35,70 % (Vorjahr: 34,45 %), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 21,62 % (Vorjahr: 23,62 %), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 27,07 % (Vorjahr: 27,94 %), Erb- und Familienrecht 14,17 % (Vorjahr: 12,33 %), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,44 % (Vorjahr: 1,66 %). Eine leichte Abnahme ist danach vor allem bei den Anfragen zum Gesellschaftsrecht festzustellen, eine leichte Zunahme hingegen bei den Anfragen zum Erb- und Familienrecht.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,214 bewertet (Vorjahr: 1,222), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,183 (Vorjahr: 1,237), jeweils auf einer Skala – wie Schulnoten – von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Einen stärkeren Anstieg verzeichnete der Literaturrecherchedienst (3.796 Anfragen im Jahr 2003 gegenüber 3.265 Anfragen im Jahr 2002 – entspricht einer Steigerung von 16,26 %). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Im Jahr 2003 wurden nur noch 5.809 Dokumente abgerufen (2002: 9.438). Dies entspricht einem Rückgang von 38,45 %. Der Fax-Abruf wird wohl zunehmend durch das neue Medium Internet verdrängt.

d) Weiter sprunghaft angestiegen ist der Zugriff auf das Internetangebot des Deutschen Notarinstituts: Im Jahr 2003 erfolgten insgesamt 1.465.575 Zugriffe auf den Server des DNotI (2002: 1.121.259 – entspricht einem Zuwachs von 30,71 %). Davon betrafen 620.384 Zugriffe die eigenen Internetseiten des DNotI (2002: 464.180 – entspricht einem Zuwachs von 33,65 %), 450.859 Zugriffe die der Bundesnotarkammer, der Rest entfiel auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Landesnotarkammern Bayern mit Pfalz und Hamburg, der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Stuttgart, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Stuttgart. Weiterhin werden in Würzburg die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt betreut.

2. Publikationen:

a) Wie bisher erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Buchbesprechungen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters, die seit Oktober 1999 eingerichtet ist, waren im Jahr 2003 ca. 816 Notare angemeldet. Der Newsletter enthält sowohl den aktuellen DNotI-Report als auch die zugehörigen Dokumente, die auch im Fax-Abruf abrufbar sind, also die Gutachten im Fax-Abruf-Dienst, Entscheidungen und sonstige Materialien im Volltext – alles in elektronischer Form und bereits ca. zwei bis drei Wochen, bevor der gedruckte DNotI-Report vorliegt.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts wurde im Juli 2003 ein 10-Jahresregister für den DNotI-Report herausgegeben sowie zum Jahres-

ende ein Sammelband „Zehn Jahre Deutsches Notarinstitut – Beiträge zur notariellen Praxis“ mit Beiträgen derzeitiger und ehemaliger DNotI-Mitarbeiter.

b) Für die vom DNotI herausgegebene, im Verlag C.H. Beck, München, erscheinende Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ) sind im Jahr 2003 zwei Updates erschienen.

c) Seit dem Jahr 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Im Jahr 2003 erschienen drei Doppelhefte (3-4/2001, 1-2/2002, 3-4/2002).

d) In der im Verlag C.H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschienen im Berichtszeitraum zwei Bände: *Walz*, Verhandlungstechnik für Notare (= Band 11 der Schriftenreihe), und *Häublein*, Sondernutzungsrechte und ihre Begründung im Wohnungseigentumsrecht (= Band 12 der Schriftenreihe). Die Arbeit von *Häublein* wurde mit dem Helmut-Schippel-Preis 2003 der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. ausgezeichnet.

3. a) Derzeit beschäftigt das DNotI 16 Juristen (davon eine Teilzeitstelle), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon vier Teilzeitstellen) sowie mehrere studentische Hilfskräfte.

Geschäftsführer des DNotI ist weiterhin Notar a.D. *Christian Hertel*, stellvertretender Geschäftsführer Notar a.D. *Dr. Adolf Reul* (beide seit Februar 2001).

b) Dem Beirat gehören derzeit folgende Mitglieder an: Rechtsanwalt und Notar *Axel Adamietz*, Bremen (Beiratsvorsitzender), Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg (stellv. Beiratsvorsitzender), Notar *Dr. Hans-Dieter Kutter*, Schweinfurt, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, Notar *Dr. Norbert Frenz*, Mönchengladbach, und Rechtsanwalt und Notar *Karl-Heinz Rennert*, Dortmund.

VII. Fortbildung

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., zwei Grundkursreihen für angehende Anwaltsnotare (sechs Blöcke zu je drei Tagen) angeboten. Darüber hinaus wurden ca. 80 weitere Veranstaltungen mit insgesamt über 7.500 Teilnehmern durchgeführt. Die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung der Kur-

se (vgl. zuletzt Bericht 2002, DNotZ 2003, 483) wurde im Jahre 2003 weiter ausgebaut.

Dabei ist in erster Linie die „1. Jahresarbeitstagung des Notariats“ zu erwähnen, welche vom 18. bis 20. September 2003 im Auditorium Maximum der Neuen Universität Würzburg stattfand. Ziel der Jahresarbeitstagung war es, den Kolleginnen und Kollegen einen aktuellen Überblick über die für das Notariat bedeutsamen Änderungen und Entwicklungen der letzten Monate zu geben. Dazu wurden zehn Generalthemen vom Berufsrecht über das Erb- und Familienrecht bis hin zum Gesellschafts- und Steuerrecht von renommierten Referenten aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Notariat speziell für die notarielle Praxis aufbereitet und erörtert. Die Jahresarbeitstagung soll künftig jährlich Ende September in Würzburg stattfinden. Neben der Jahresarbeitstagung wurden seitens des Fachinstituts für Notare zahlreiche weitere aktuelle Themen aus den Bereichen Grundstücks-, Gesellschafts-, Steuer-, Erb- und Familienrecht sowie Berufsrecht aufgegriffen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Veranstaltungen zum Grundstücksverkauf nach der Schuldrechtsreform, zum Stiftungsrecht, zur Praxis der Hauptversammlung und zur Gestaltung „Städtebaulicher Verträge in der notariellen Praxis“, die neu bzw. mit einer veränderten Konzeption in das Veranstaltungsangebot aufgenommen wurden. Die seit Jahren zum Pflichtkanon des Fachinstituts für Notare gehörenden Veranstaltungen mit Informationen zur Auslandsberührung wurden mit dem „Intensivkurs Internationales Privatrecht“ und der Tagung „Deutsch-Österreichischer Rechtsverkehr in der notariellen Praxis“ fortgesetzt.

Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut und den Notarkammern weiter ausgebaut und intensiviert. So konnten über 20 gemeinsame Kooperationsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet angeboten werden.

VIII. Deutsche Notar-Zeitschrift

Das Jahr 2003 hat der *Deutschen Notar-Zeitschrift* zunächst personell ein neues Gesicht verliehen: Nachdem Notar *Prof. Dr. Rainer Kanzleiter* Mitte des Jahres als Hauptschriftleiter ausgeschieden war, traten seine Nachfolge Notare *Dr. Gregor Rieger* (presserechtlich verantwortlicher Schriftleiter), *Dr. Peter Limmer* und *Dr. Timm Starke* an. Dies gab Anlass, dem langjährigen Hauptschriftleiter mit der Widmung des August-Heftes besonderen Dank auszusprechen. Zugleich wurde *Prof. Dr. Rainer Kanzleiter* im Herbst 2003 in den Kreis der Herausgeber berufen. Im Übrigen war das Bild der Deutschen Notar-Zeitschrift geprägt durch Veröffentlichungen zu

aktuellen Rechtsentwicklungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Besonders in den Blickpunkt war dabei das europäische Gesellschaftsrecht geraten. Daneben befassten sich zahlreiche Abhandlungen mit praktischen Fragen im Bereich des Erbrechts. Schließlich konnte Anfang 2003 auch das Zehnjahresregister 1991-2000 zur Auslieferung gebracht werden.

IX. Verschiedenes

1. Im Mai 2003 hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, zum vierten Mal ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. 16 Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen EU-Kandidatenländern hatten Gelegenheit, im Rahmen des knapp dreiwöchigen Programms die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennen zu lernen. Wie bei den vergangenen Hospitationen auch, gliederte sich das Programm in ein Einführungsseminar in Bonn und in eine Hospitationsphase bei Notarinnen und Notaren im gesamten Bundesgebiet.

2. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesnotarkammer hatte im Berichtszeitraum einen wesentlichen Schwerpunkt im Themenbereich „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“. Es galt, das im März 2003 auf Initiative der Notare gestartete Zentrale Vorsorgeregister bekannt zu machen und so gleichzeitig auch das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht zu fördern. Neben Pressemitteilungen wurde der Infolyer „Zukunft selbst gestalten“ zu diesem Thema herausgegeben, welcher auf ein äußerst reges Interesse gestoßen ist. Weitere Aspekte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit waren die Herausgabe weiterer Pressemitteilungen, die Erweiterung und Betreuung des Internetangebots sowie die allgemeine Pflege und Betreuung von Pressekontakten bzw. -anfragen. Für die Kolleginnen und Kollegen wurden zudem mit sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK-Intern umfangreiche Informationen zu aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen zur Verfügung gestellt.

3. Die Bundesnotarkammer ist im Berichtszeitraum mit ihrem Vorhaben, eine *Deutsche Notariatsgeschichte* zu erarbeiten (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 486), an einen breiten Kreis von Historikern und Rechtshistorikern herangetreten. Am 1. November 2003 wurde in Berlin eine Arbeitstagung zur Deutschen Notariatsgeschichte veranstaltet, zu welcher zahlreiche Historiker und Rechtshistoriker erschienen waren. Das Vorhaben war auf eine äußerst positive Resonanz gestoßen. Es wurde beschlossen,

eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht ein Konzept einer Deutschen Notariatsgeschichte entwickeln soll.

4. Schon im Vorfeld der jüngsten *Reform der Juristenausbildung* bestand Einigkeit bei Notarkammern und Bundesnotarkammer, dass sich die praxisnahe Ausbildung der Rechtsreferendare auch auf die notarielle Berufspraxis erstrecken müsse (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 474). Nun ist es Aufgabe der Notarkammern, den Landesjustizverwaltungen eine entsprechende Unterstützung bei der Referendarausbildung anzubieten, etwa durch Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsplänen, aber auch durch die Ausbildungstätigkeit von Notaren. Die Bundesnotarkammer wird den Notarkammern bei der Erfüllung dieser Aufgabe koordinierende Hilfe leisten. Hierbei kann auf die umfangreichen Erfahrungen einzelner Notarkammern zurückgegriffen werden, die z.T. schon seit längerem einen intensiven diesbezüglichen Austausch mit der jeweiligen Justizverwaltung pflegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Tilman Götte)